

Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 45/3 „Hirtenbühl-West“ der Stadt Hersbruck
Vom 12. APR. 2011

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund
§§ 2, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 2), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 586) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) den Bebauungsplan Nr. 45/3 „Hirtenbühl-West“ als Satzung der Stadt Hersbruck.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt mit den darin enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem integrierten Grundordnungsplan mit Nachweis der Ausgleichsflächen.

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Die Art der baulichen Nutzung wird für den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 45/3 „Hirtenbühl-West“ als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt – BauNVO – (in der geänderten Fassung vom 22.04.1993) festgesetzt. Die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig. Die Betriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 (Tankstellen) sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches wird ein Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürgebäude, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Gartenbaubetriebe. Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO im Mischgebiet allgemein zulässigen Betriebe (Tankstellen bzw. Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig, die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie die sonstigen Gewerbebetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) sind nur ausnahmsweise zulässig. Einzelhandelsbetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sind nur zulässig als Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im allgemeinen Wohngebiet mit der Grundflächenzahl (GFZ) 0,3 sowie der Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 festgesetzt; im Mischgebiet gilt die GRZ 0,4 sowie die GFZ 1,2, soweit sich nicht aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß ergibt.
2.2. Die zulässige Geschosshöhe wird im allgemeinen Wohngebiet mit II (= E + D = Erdgeschoss als Vollgeschoss + Dachgeschoss als Vollgeschoss) bzw. im Mischgebiet mit III (= E+D = Erdgeschoss + Obergeschoss + Dachgeschoss, jeweils als Vollgeschoss) als Höchstmaß festgesetzt.

2.3. Bei den Hauptgebäuden sind Kniestocke bis zu einer Höhe von 0,50 m (gemessen ab OK Rohdecke außen bis Schnittpunkt UK Sparren mit der fertigen Außenwandfläche) zulässig. Auf Nebengebäuden sind Kniestocke nicht zugelassen.
2.4. Als maximale Wandhöhe wird festgesetzt:
Für allgemeines Wohngebiet taleseitig:
4,30 m für Einzelhäuser (Geschosse: E+D)
4,50 m für Doppelhäuser (Geschosse E+D)
Für Mischgebiet taleseitig: 6,20 m für Einzelhäuser (E+H+D)

Das Maß gilt ab der bestehenden natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Im Bauantrag ist der Nachweis im Geländeschnitt auf NN zu führen.

3. Bauweise
3.1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise im Sinne des § 22 BauNVO.
3.2. In den Wohngrundstückchen sind Einzelhäuser mit einer Wohneinheit sowie Doppelhäuser mit zwei Wohneinheiten zulässig.
3.3. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten die Abstandsflächen des Art. 6 BayBO.

4. Garagen, Stellplätze
4.1. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Baugrenzen zulässig.
4.2. Der Abstand der Vorderseiten von offenen oder geschlossenen Garagen sowie von Stellplätzen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5 m betragen.
4.3. Private Verkehrsflächen (Wohnwege, Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit wasserundurchlässigen Oberflächen bzw. Pflaster mit offenen Fugen auszuführen; sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
4.4. Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Im übrigen sind die gem. Art. 47 Abs. 2 BayBO festgesetzten Stellplätze nachzuweisen. Eine Abkose der Stellplätze ist nicht möglich.

5. Gestaltung der Baukörper
5.1. Für die Außenwände ist nur geputztes Mauerwerk oder Holz zulässig.
5.2. Im allgemeinen Wohngebiet sind als Dachform nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° - 52° zulässig. Im Mischgebiet sind als Dachform Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° - 52° oder Pultdächer mit max. 25° Dachneigung zulässig.
5.3. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf für die Dacheindeckung nur ziegelartiges Material verwendet werden. Unbeschichtete Metalleindeckungen insbesondere aus kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen sind nicht zulässig.
5.4. Garagen sowie Stellplatzüberdachungen sind mit flachem oder flach geneigtem (bis max. 4°) Dach zulässig, wenn sie mit extensiver Bepflanzung ausgeführt werden. Im übrigen sind Garagen und Stellplatzüberdachungen sowie Nebenanlagen hinsichtlich Dachform und Dachneigung dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen.
5.5. Bei Hauptgebäuden, Garagen bzw. überdachten Stellplätzen auf gemeinsamer Grundstücksgrenze hat der Zweitbauende sich im Profil, in Gebäudehöhe, Dachform und Dachneigung dem Erstbauenden anzupassen.
5.6. Die Summe der Dachgauben darf pro Dachseite maximal 1/3 der Traufhöhe des Gebäudes annehmen. Der Abstand zum Organg und zum First muss mind. 1,50 m betragen.
5.7. Dachgauben bei Nebengebäuden sowie Dacheinschnitte bei Haupt- oder Nebengebäuden sind unzulässig.
5.8. Zwerchhäuser dürfen nur mit Satteldach und einer Breite von 1/3 der Traufseite in der Wandebene der Traufseite (ohne Wandvorsprung) ausgebildet werden.

6. Einfriedungen, Stützmauern
6.1. Abgrenzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind als Zäune mit senkrechten Holzlaten (mit Zwischenräumen) und einer Höhe von ca. 1,20 m (inklusive Zaunsockel) auszuführen. Geschlossene Einfriedungen und Mauern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin unzulässig. Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von 0,10 m zulässig.
6.2. Zur offenen Landschaft hin sind Abgrenzungen als freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzvorschriften) auszuführen. Einfriedungen zur offenen Landschaft hin sind als Zäune mit senkrechten Holzlaten und einer Höhe von 1,20 m zulässig, wenn sie zur Grundstücksgrenze hin mit heimischen Laubgehölzen abgepflanzt sind. Geschlossene Einfriedungen und Mauern sowie Zaunsockel sind zur offenen Landschaft hin unzulässig.
6.3. Raumbildende Pflanzungen (z.B. Hecken) aus immergrünen Gehölzen wie z.B. Thuja o.ä. zu öffentlichen Verkehrsflächen und zur offenen Landschaft sind nicht zulässig.
6.4. Zur Abgrenzung privater Grundstücke untereinander sind neben Laubgehölzpflanzungen und abgepflanzten Maschendrahtzäunen bis 1,20 m Höhe auch freistehende Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Zaunsockel sind bei der Abgrenzung privater Grundstücke nicht zulässig.
6.5. Zwischen Doppelhäusern sind Sichtschutzzäune bzw. Terrassenrennwände mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Tiefe bis zu 4 m zulässig.
6.6. Aufschüttungen zur Geländevervillierung angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, an benachbarte private Grundstücke sowie zur offenen Landschaft sind nicht zulässig. Im Mischgebiet sind Aufschüttungen zur Geländevervillierung angrenzend an der Nordseite des Lärmschuttwalls bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

7. Ver- und Entsorgung
Ver- und Entsorgungsleitungen (einschließlich Telekommunikationsleitungen) sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen im Erdgraben mitzuverlegen.

8. Immissionsschutz
8.1. Die Grundlage für die festgesetzten Schallschutzvorkehrungen bildet die von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, Rückersdorfer Straße 57, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz erstellte schalltechnische Untersuchung bezüglich des Schallschutzes auf der Bahnstrecke Nürnberg-Schärding sowie des Straßenverkehrs im Bereich der B 14 / Staatsstraße 2204. Der erarbeitete gutachtliche Bericht Nr. 1776A in der Fassung vom 20.12.2010 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
8.2. Am südlichen Rand des Plangebiets – entlang der Bahnstrecke – kommt ein Lärmschuttwall zur Ausführung, der im Osten an den Bestand angeschlossen wird und eine Höhenprofilierung von 347 bis 351 m (absolut) - von Ost nach West ansteigend aufweist.
8.3. Gemäß dem Schallschutzgutachten sind im Allgemeinen Wohngebiet für die Randgebäude im Westen bzw. Süden sowohl im Erdgeschoss als auch im Dachgeschoss Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für den Außenlärmpegel von 45 dB(A) nachts zu erwarten, zum Teil liegt auch eine Überschreitung des Orientierungswertes von 55 dB(A) tags vor. Lärmgegenwände Gebäudefassaden, an denen die Überschreitung des Orientierungswertes von 45 dB(A) tags mehr oder gleich 3 dB(A) beträgt, sind im Planblatt entsprechend gekennzeichnet. Bei diesen Gebäuden sind nachts genutzte Aufenthaltsräume an den Lärmgegenwänden Fassaden zu situieren. Sofern eine Anordnung dieser Räume an den Lärmgegenwänden Fassaden nicht vermeiden werden kann, sind passive Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 bzw. der VDI-Richtlinie 2719:1987-08 „Schallschirmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ vorzusehen. Eine Überschreitung des Orientierungswertes von 55 dB(A) tags um mehr als 3 dB(A) ist im Allgemeinen Wohngebiet gemäß schalltechnischer Untersuchung nicht zu erwarten.

Im Mischgebiet ist eine Überschreitung des Orientierungswertes nach DIN 18005 von 60 dB(A) tags nicht zu erwarten. Eine Überschreitung des Orientierungswertes von 50 dB(A) nachts ist bei dreigeschossiger Bebauung für das Dachgeschoss der Gebäude an der Westgrenze des Mischgebietes zu erwarten; die Überschreitung beträgt weniger als 3 dB(A).

Die Überprüfung erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen hat im Einzelfall anhand von Schallschutzgutachten zu erfolgen; der Nachweis des passiven Schallschutzes ist im Zuge des Bauantrages zu erbringen. Im Falle des Genehmigungsverfahrens muss das erforderliche schalltechnische Gutachten vor Baubeginn vorliegen.

9. Niederschlagswasser
Das Baugelände wird im qualifizierten Trennsystem entwässert. Das nicht oder gering verschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Straßenflächen wird getrennt abgeleitet. Es ist nicht zulässig, Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Vor Verleitung des Entwässerungssystems ist eine Abnahme durch die Stadt Hersbruck zu beantragen. Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist in geeigneten Rückhaltungen zu sammeln, z.B. Zisternen. Der Überlauf ist in die dafür vorgesehene Entwässerungseinrichtung zu leiten. Auf die Regelungen zur Mindestgröße der Regenwasserentwässerungslinien in der Betrage- und Gebäudeneigung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hersbruck wird verwiesen. Es wird empfohlen, zum Schutz gegen Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser wasserdichte Wannen und geschützte Lichtschächte auszubilden bzw. konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen. Permanente Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

10. Grünordnung
10.1. Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze angelegt sind, unbefestigt zu halten und gärtnerisch mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu gestalten (vgl. Pflanzvorschrift).
10.2. Auf jedem Baugrundstück ist im Zuge der Freiflächengestaltung mind. 1 einheimischer Laubbaum (vgl. Pflanzvorschrift) zu pflanzen. Mindestqualität bei Pflanzungen: Hochstamm 3 x V, aus weitem Stand, mit Ballen, StU 12-14 cm.
10.3. Pflanzvorschrift Kleinbäume:
Feldahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium) Traubenkirsche (Prunus padus)
Bruchweide (Salix fragilis) Elsbeere (Sorbus terminalis)
Mehlbearbe (Sorbus aria) Obstbäume bzw. Wildobst
Eberesche (Vogelbeere) (Sorbus aucuparia)

10.4. Pflanzvorschrift Sträucher
Pflafrüchtlchen (Euconymus europaeus) Weißer Schneeball (Viburnum lantana)
Wasserschneeball (Viburnum opulus) Berberitze (Berberis vulgaris)
Schlehe (Prunus spinosa) Faulbaum (Frangula alnus)
Hundsrose (Rosa canina) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Traubenholunder (Sambucus racemosa) Weiden (Salix Caprea / cinerea / viminalis)
Haintriegel (Cornus sanguinea) Liguster (Ligustrum vulgare)
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) Brombeere (Rubus fruticosus)
Himbeere (Rubus idaeus) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Ginster (Cytisus scoparius) Haselnuss (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna oder Crataegus laevigata)

10.5. Pflanzvorschrift für die gemäß Planblatt festgesetzten Großbäume:
Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Spitzahorn (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Kastanie (Aesculus hippocast.) Bergulme (Ulmus glabra)
Feldulme (Ulmus carpinifolia) Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea) Esche (Fraxinus excelsior)
Eiche (Ainus glutinosa) Silberweide (Salix alba)
Buche (Fagus sylvatica)

11. Festsetzung von Ausgleichsflächen
Die Ausgleichsfläche gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf einem Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 1612 der Gemarkung Hersbruck festgesetzt (siehe Planausschnitt). Die Größe der Ausgleichsfläche beträgt 6432 qm.

Nachrichtliche Hinweise:
Die nachfolgenden Hinweise gründen nicht im Bebauungsplan, sondern in anderen (Rechts)Vorschriften.

Ausgrabungen von Bodendenkmälern
Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Holreste, Mauern) sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Ansprüche aus dem Betrieb der Eisenbahn
Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherren, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkflug, elektromagnetische Beeinträchtigungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Grundwasser
Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Der Bauherr hat vorab eine wasserrechtlich Genehmigung beim Landratsamt Nürnberger Land zu beantragen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind grundsätzlich nicht wasserrechtlich genehmigungsfähig. Hier sind anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, um den Wasserantrag zu bewilligen. Bei einer thermischen Nutzung zu Heiz- und Kühlzwecken (Erwärmesonden, Wärmepumpen o.ä.) sind die genehmigungsrechtlichen Bedingungen vor dem Landratsamt Nürnberger Land zu fragen.

VERFAHRENSVERMERKE
1. Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB:
Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates Hersbruck hat in der Sitzung vom 21.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45/3 „Hirtenbühl-West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.10.2010 in der Hersbrucker Zeitung bekannt gemacht.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.10.2010 wurde in der Zeit vom 26.10.2010 – 16.11.2010 durchgeführt. Hierbei konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.
3. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:
Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates Hersbruck hat in der Sitzung vom 18.01.2011 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in der Fassung vom 10.01.2011 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung in der Zeit vom 28.01.2011 – 28.02.2011 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf beteiligt.
4. Beschluss über Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB:
Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates hat in seiner Sitzung vom 05.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 45/3 „Hirtenbühl-West“ in der Fassung vom 28.03.2011 als Satzung beschlossen.
Ausgefertigt: Hersbruck, den 12. APR. 2011
Robert Iq. Erster Bürgermeister

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB:
Der Satzungsbeschluss wurde am 13.05.2011 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Hersbrucker Zeitung bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Hersbruck, den 13. APR. 2011
Robert Iq. Erster Bürgermeister

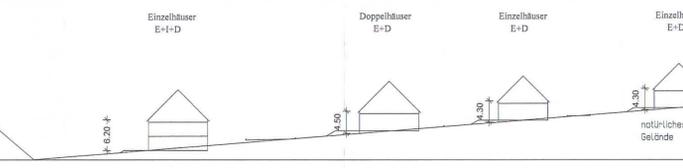
Legende

- 1. Art der baulichen Nutzung**
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
0,3 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß im WA
0,4 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß im MI
0,6 Geschobflächenzahl GFZ als Höchstmaß im WA
1,2 Geschobflächenzahl GFZ als Höchstmaß im MI

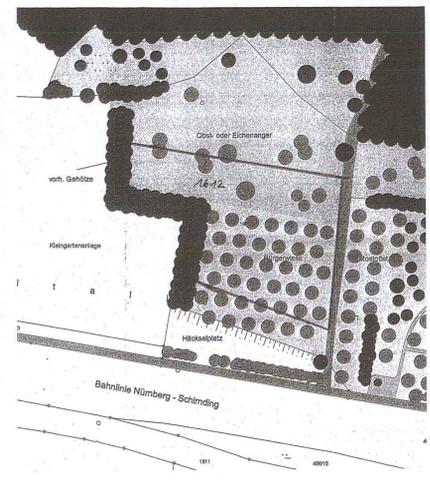
- 3. Bauweise, Baugrenzen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
II Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Einzelhäuser zulässig mit maximal einer Wohneinheit
Einzelhäuser zulässig mit maximal einer Wohneinheit
Doppelhäuser mit zwei Wohneinheiten zulässig (optional Einzelhäuser mit einer Wohneinheit)

- SD 42° - 52°** Satteldach mit der zulässigen Dachneigung
PD max. 25° Pultdach mit der zulässigen Dachneigung
o offene Bauweise (siehe textliche Festsetzung)
Baufenster
Finstrichtung
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports
Abgrenzung von Flächen für Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports
Lärmzugewandte Gebäudeseiten mit Schallschutzvorkehrungen (Erläuterung siehe textliche Festsetzungen)

- 4. Sonstige Planzeichen**
Bestehende Gebäude
Grundstücksgrenze
Bestehender Kanal
Höhenlinie
Entwässerungsgraben
Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Verkehrsfläche Stichstraße
Öffentlicher Weg
Öffentliche Parkfläche
Grünflächen
Nummerierung Parzellen
Retentionsbecken
Spielplatz
Bepflanzung Laubbaum
Bepflanzung Hecken
Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation)
Massangabe in Metern
Abwasserleitung (unterirdisch)



Querprofil M 1 : 500



Bebauungsplan 45/3
mit integrierter Grünordnung
der Stadt Hersbruck
Landkreis Nürnberger Land
für das Gebiet:
"Hirtenbühl-West"

Bauherr:
Stadt Hersbruck
Unterer Markt 1
91217 Hersbruck

Architekt / Fachplaner:
Stadtbaumeister Hersbruck

Planungsstufe:
Ausführung

Maßstab:
1 : 1000 / 1:5000

Datum:
28.03.2011